

# **Geschäftsordnung Volksschule Winterthur**

---

vom 3. Mai 2010

# Geschäftsordnung Volksschule Winterthur

---

Gestützt auf § 28 Abs. 1 Ziff. 24<sup>bis</sup> der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 erlässt der Grosse Gemeinderat folgende Geschäftsordnung für die Volksschule:

## I. Grundlagen

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeiten der Volksschulbehörden der Stadt Winterthur.

<sup>2</sup>Als Volksschulbehörden gelten die Zentralschulpflege und die Kreisschulpflegen.

<sup>3</sup>Sie sind zuständig für die Volksschule inklusive der Tagesstrukturen, die städtischen Sonderschulen und die Schulsozialarbeit.

<sup>4</sup>Die Berufsvorbereitungsjahre werden separat geregelt.

### Art. 2 Einheit der Volksschule

<sup>1</sup>Für die Stadt Winterthur gelten einheitliche Schulstrukturen gemäss den kantonalen Vorgaben, wobei die Schulen auch ein eigenes Profil aufweisen dürfen.

<sup>2</sup>Wahlmöglichkeiten innerhalb der kantonalen Vorgaben müssen einheitlich genutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Zentralschulpflege.

### Art. 3 Städtische Sonderschulen

<sup>1</sup>Die von der Stadt geführten Sonderschulen sollen ermöglichen, dass möglichst viele in Winterthur wohnhafte Schüler und Schülerinnen in Winterthur geschult werden können.

<sup>2</sup>Die Sonderschulen sind so zu führen, dass sie vom Kanton als Sonderschulen anerkannt werden.

### Art. 4 Schulpflege

<sup>1</sup>Die Zentralschulpflege und die Kreisschulpflegen nehmen die vom kantonalen Recht den Schulpflegen zugewiesenen Aufgaben nach Massgabe der Kompetenzaufteilung im kommunalen Recht wahr.

<sup>2</sup>Die Zentralschulpflege ist für die Aufsicht über die städtischen Sonderschulen zuständig.

<sup>3</sup>Die Zentralschulpflege und die Kreisschulpflegen holen vor der Entscheidung über wichtige schulische Fragen eine Stellungnahme der involvierten Kreise ein.

## **II. Die Schulbehörden der Volksschule**

### **A. Die Zentralschulpflege**

#### **Art. 5 Zuständigkeit**

Die Zentralschulpflege legt die organisatorischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen für die Volksschule der Stadt Winterthur fest und ist für alle Schulangelegenheiten zuständig, welche nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

#### **Art. 6 Organisationsreglement**

<sup>1</sup>Die Zentralschulpflege erlässt ein Organisationsreglement für die Schulen mit Ausnahme der Sonderschulen.

<sup>2</sup>Sie legt die Organisation und die Angebote der Schulen fest und regelt dabei insbesondere:

- a. Wahl von Schulmodellen und Varianten;
- b. Vorgaben zur Bildung von Schulen;
- c. Schulversuche;
- d. kommunale Aufgaben der Schulleitungen;
- e. Verteilung der Vollzeitseinheiten und allfälliger weiterer vom Kanton zugeteilter Mittel;
- f. Verteilung der finanziellen Mittel auf die Kreise;
- g. Sonderpädagogische Angebote mit Ausnahme der Sonderschulen;
- h. Schulort- und Kreiswechsel;
- i. Festlegung der Unterrichtszeiten und der Ferien;
- j. Sicherstellung und Förderung der Qualitäts- und Schulentwicklung.

<sup>3</sup>Das Organisationsreglement enthält überdies Rahmenbedingungen zur Unterrichtsorganisation (Besuchstage, Klassenlager, Projektwochen, Sportanlässe etc.) und zur Regelung von Schulausfällen.

#### **Art. 7 Befugnisse, Aufgaben und Kompetenzen im Bereich der Sonderschulen**

Der Zentralschulpflege obliegen insbesondere:

- a. Erlass der grundlegenden Bestimmungen für die Sonderschulen;
- b. Einholen der notwendigen kantonalen Bewilligungen;
- c. Genehmigung der weiteren Konzepte und Bestimmungen;
- d. Sicherstellung und Förderung der Qualitäts- und Schulentwicklung.

#### **Art. 8 Kommunale Lehrpersonen**

Die Zentralschulpflege ist bei städtischen Lehrpersonen zuständig für die Entlassung oder Pensumsänderungen, welche einen Abfindungsanspruch begründen können. Davon ausgenommen sind die Lehrpersonen an den Sonderschulen.

#### **Art. 9 Schuldienste**

Die Zentralschulpflege legt fest, welche Leistungen die Schuldienste zur Verfügung stellen müssen.

## **Art. 10 Zusatzangebote**

Die Zentralschulpflege regelt die freiwilligen Zusatzangebote an der Volksschule.

## **Art. 11 Organisation**

<sup>1</sup>Die Sitzungen finden an einem durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten bestimmten Tag der Woche statt.

<sup>2</sup>In Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten führt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident den Vorsitz; bei einer Abwesenheit von mehr als einem Monat wird der Vorsitz und die gesamte Funktion von der stellvertretenden Stadträtin oder dem stellvertretenden Stadtrat übernommen.

<sup>3</sup>Die Zentralschulpflege kann unter dem Vorsitz eines ihrer Mitglieder ständige Kommissionen oder befristete Spezialkommissionen einsetzen.

## **Art. 12 Bezug Vertretung Schulleitungen Sonderschulen**

Bei der Behandlung von Themen, welche für die städtischen Sonderschulen wesentlich sind, muss, sofern sie nicht ständig vertreten sind, fallweise eine Vertretung der Schulleitungen der städtischen Sonderschulen beigezogen werden.

## **Art. 13 Aus- und Weiterbildung der Kreisschulpflegen**

Die Zentralschulpflege organisiert die gesamtstädtischen Aus- und Weiterbildungen für die Kreisschulpflegen.

## **Art. 14 Präsidentin/Präsident Zentralschulpflege**

Die Präsidentin bzw. der Präsident der Zentralschulpflege ist berechtigt, unter Voranmeldung jederzeit Schulbesuche durchzuführen und an Sitzungen der Kreisschulpflegen und Konferenzen teilzunehmen. Sie bzw. er kann mit allen Organen und Vertretungen im Volksschulbereich jederzeit Besprechungen anordnen, wobei die zuständige Kreisschulpflegepräsidentin / der zuständige Kreisschulpflegepräsident zu informieren ist.

## **B. Kreisschulpflegen**

### **Art. 15 Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Die Kreisschulpflegen beaufsichtigen in ihrem Kreis die Schulen inklusive der Tagesstrukturen; davon ausgenommen sind die städtischen Sonderschulen. Die Kreisschulpflegen setzen zusammen mit den Schulleitungen die kantonalen und städtischen Vorgaben um.

<sup>2</sup>Sie haben folgende Aufgaben:

- a. Anstellung und Entlassung sowie Beurteilung der Schulleitung und der Lehrpersonen, soweit nicht die Zentralschulpflege zuständig ist;
- b. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen;
- c. Genehmigung der Schulprogramme;
- d. Zuteilung der Globalbudgets an die Schulen;
- e. Beschluss über Promotionen und Übertritte;
- f. Beschluss über Disziplinar massnahmen;
- g. Information der Öffentlichkeit in Belangen, welche nur den Schulkreis betreffen;
- h. Erlassen des Kreisorganisationsreglements.
- i. Sicherstellung und Förderung der Qualitäts- und Schulentwicklung.

<sup>3</sup>Die Anstellung, Entlassung und Pensenänderung von städtischen Lehrpersonen koordinieren die Kreisschulpflegen mit dem Departement Schule und Sport.

### **Art. 16 Organisation**

<sup>1</sup>Die Kreisschulpflegen konstituieren sich selbst, wobei zwei Personen als Vizepräsidentinnen bzw. -präsidenten zu wählen sind.

<sup>2</sup>Sie wählen diejenigen Personen, welche Ämter im Schulkreis zu erfüllen haben und die nicht durch die Schulen selbst bestimmt werden.

### **Art. 17 Kreisschulpflege-Sekretariate**

Die Sekretariate erledigen die im Kreis anfallenden administrativen Aufgaben für die Kreisschulpflegen und sie unterstützen die Schulleitungen administrativ. Sie sind dem Kreisschulpflege-Präsidium unterstellt.

## **III. Schulen**

### **Art. 18 Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Die Schulen und Kreisschulpflegen sind zuständig für:

- a. die Festlegung der allgemeinen Mitwirkung der Eltern;
- b. die Festlegung der allgemeinen Mitverantwortung und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler.

<sup>2</sup>Die Schulen sind zuständig für die Festlegung zusätzlicher Angebote gemäss § 25 Volksschulgesetz.

<sup>3</sup>Weitere Aufgaben werden den Schulen durch die Zentral- oder die Kreisschulpflege zugewiesen.

## **IV. Verhältnis zur Stadtverwaltung**

### **Art. 19 Grundsatz**

Die Volksschule ist Teil der Stadtgemeinde Winterthur, deren Verwaltung vielfältige Dienste für das Schulwesen erbringt.

### **Art. 20 Aufgaben des Departements Schule und Sport**

<sup>1</sup>Das Departement Schule und Sport unterstützt die Schulbehörden und die Schulleitungen in der Ausübung ihrer Tätigkeit. Insbesondere nimmt es die Aufgaben eines Zentralschulsekretariats gemäss § 46 Volksschulgesetz wahr.

<sup>2</sup>Die Organisation des Departments Schule und Sport richtet sich nach der Verordnung über die Organisation der Stadtverwaltung.

<sup>3</sup>Der Kontakt wird in der Regel durch die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulpflegen und die Schulleitungen wahrgenommen.

<sup>4</sup>Die Schulleitungen der städtischen Sonderschulen sind in das Departement Schule und Sport eingegliedert.

## **V. Konferenzen der Schulleitungen und Konvente der Lehrpersonen, Schulkonferenz**

### **A. Schulleitungen**

#### **Art. 21 Gesamtstädtische Schulleitungskonferenz**

<sup>1</sup>Alle an der Volksschule der Stadt Winterthur tätigen Schulleiterinnen und Schulleiter bilden die Konferenz der Volksschule und der Sonderschulen, die als Schulleitungskonferenz bezeichnet wird. Dabei kommt jeder beteiligten Schulleitungsperson eine Stimme zu.

<sup>2</sup>Die Schulleitungskonferenz ist abschliessend zuständig für die Stellungnahme der Schulleitungen zu den wichtigen schulischen Fragestellungen.

<sup>3</sup>Sie nominiert einen ständigen Beizug bzw. die Vertretung der Schulleitungen in der Zentralschulpflege; dieser / diese wird von der Zentralschulpflege bestätigt.

<sup>4</sup>Sie ist so zu organisieren, dass die Bedürfnisse der Sonderschulen angemessen berücksichtigt werden.

<sup>5</sup>Wahlen und Abstimmungen der Schulleitungskonferenz können auch auf brieflichem Weg durchgeführt werden.

#### **Art. 22 Kreisschulleitungskonferenz**

<sup>1</sup>Alle in einem Kreis geführten Schulleitungen bilden die Kreisschulleitungskonferenz, wobei jeder Schulleitungsperson eine Stimme zukommt.

<sup>2</sup>Die Kreisschulleitungskonferenz nominiert die Vertretungen der Schulen in der Kreisschulpflege; diese werden von der Kreisschulpflege bestätigt.

<sup>3</sup>Im übrigen regelt das Organisationsreglement die Organisation und die Aufgaben der Kreisschulleitungskonferenz.

## **B. Lehrpersonen**

### **Art. 23 Gesamtstädtischer Volksschulkonvent**

<sup>1</sup>Alle an der Volksschule und den Sonderschulen unterrichtenden Lehrpersonen bilden zusammen mit den Betreuungsleitungen den gesamtstädtischen Konvent der Volksschule und der Sonderschulen.

<sup>2</sup>Er ist abschliessend zuständig für die Stellungnahme der Lehrpersonen zu wichtigen schulischen Fragestellungen.

<sup>3</sup>Er nominiert die Vertretungen der Lehrpersonen in der Zentralschulpflege; diese werden von der Zentralschulpflege bestätigt.

<sup>4</sup>Der Konvent ist so zu organisieren, dass die Bedürfnisse der Sonderschulen angemessen berücksichtigt werden.

<sup>5</sup>Wahlen und Abstimmungen des Volksschulkonvents können auch auf brieflichem Weg durchgeführt werden.

### **Art. 24 Kreiskonvent der Lehrpersonen**

<sup>1</sup>Alle einer Kreisschulpflege unterstellten Lehrpersonen sowie die Betreuungsleitungen bilden den Kreiskonvent.

<sup>2</sup>Er nominiert die Vertretungen der Schulen in den Kreisschulpflegen; diese werden von der Kreisschulpflege bestätigt.

### **Art. 25 Schulkonferenzen**

Die Zentralschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht derjenigen Personen, die nicht gemäss kantonalem Recht der Schulkonferenz angehören.

## **C. Gemeinsame Bestimmungen für Konvente und Konferenzen**

### **Art. 26 Gemeinsame Bestimmungen für Konvente und Konferenzen**

<sup>1</sup>Die Amtsdauer richtet sich nach der Amtsdauer für die Schulbehörden der Volksschule.

<sup>2</sup>Die Konvente und Konferenzen regeln ihre Organisation selbst; anstelle von Vollversammlungen können Delegiertenversammlungen eingerichtet werden. Die Geschäftsreglemente sind von der zuständigen Schulbehörde genehmigen zu lassen.

<sup>3</sup>Die Konvente und Konferenzen erarbeiten je ein Budget und reichen es der zuständigen Schulbehörde zur Genehmigung und Antragstellung ein.

<sup>4</sup>Die gesamtstädtischen Konvente und Konferenzen können in der Zentralschulpflege, die Kreiskonvente und -konferenzen in den Kreisschulpflegen Anträge stellen.

<sup>5</sup>Die Konvente und Konferenzen sind grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit anzusetzen. In begründeten Fällen können von der zuständigen Schulbehörde Ausnahmen bewilligt werden.

## **VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechtes**

Die vorliegende Geschäftsordnung ersetzt die Übergangsgeschäftsordnung für die Volksschule in Winterthur vom 16. Juni 2008.

Die Geschäftsordnung für die Aufsichtskommission der Sonderschulen (heilpädagogische Schulen) vom 9. Januar 2002 wird aufgehoben.

### **Art. 28 Inkraftsetzung**

Der Stadtrat hat am 14. Juli 2010 die Geschäftsordnung Volksschule Winterthur auf den Beginn des Schuljahres 2010/2011 in Kraft gesetzt.

Winterthur, den 3. Mai 2010

Im Namen des Grossen Gemeinderates:

Die Präsidentin: Yvonne Beutler

Der Sekretär: Marc Bernhard